

Anlage 120 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 120.)

FACHTIERARZT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Informationstechnologie und angewandte Informatik, Informationsmanagement und Dokumentation und Medien- und Informationskompetenz im veterinärmedizinischen Bereich.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, gleichwertigen zugelassenen Einrichtungen in Industrie oder in wissenschaftlichen Institutionen, zugelassenen Bundes- und Landesinstituten, Bundes- und Landesbehörden und Bundes-, Landes- und Kommunalämtern der Veterinärmedizin, des Gesundheitswesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Studienabschlüsse in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik
höchstens 2 Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Epidemiologie
höchstens 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten in staatlichen und anderen wissenschaftlich anerkannten Forschungsinstituten und veterinärmedizinischen Institutionen und Kliniken, die sich nachweisbar mit Datenerhebung und Datenauswertung (Dokumentation) befassen
höchstens 1 Jahr
- Nachgewiesene Studienleistungen in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik
höchstens 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen
höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

- B.** Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit überwiegendem Eigenanteil und Erläuterung sowie gegebenenfalls dessen Nachweis. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.
- C.** Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.
- D.** Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Informationstechnologie/angewandte Informatik

- 1.1. Gängige Betriebssysteme, Applikationssoftware, Computerhardware, mobile Systeme,
- 1.2. theoretische Grundlagen und Erstellung von EDV Betriebskonzepten,
- 1.3. Datenbanken,
- 1.4. Prinzipien der Programmierung,
- 1.5. Netzwerktechnologie, Netzwerksicherheit,
- 1.6. Schnittstellentechnologie, Protokolle, Datenübermittlungsformate, Interoperabilität,
- 1.7. digital gestützte Therapie- und Diagnostikverfahren, Medizintechnik,
- 1.8. einschlägige Rechtsvorschriften, Datenschutz und Datensicherheit, rechtliche Grundlagen,
- 1.9. multimediale Techniken.

2. Dokumentation und Informationsmanagement

- 2.1. Grundlagen der Dokumentation (Inhalte, patientenbezogene/-übergreifende Fragestellungen, vertikal/horizontal, direkt/indirekt, rechnerbasiert/konventionell), Nomenklatur und Klassifikationssysteme,
- 2.2. Grundlagen der Datenverarbeitung, Messdatenerfassung, bildverarbeitende Systeme, Auswertung und Interpretation von Daten,
- 2.3. Auswahl von Anwendungssystemen, Polarisationsprofil, Kosten-Nutzen-Analyse, Ausschreibungsverfahren,
- 2.4. Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen,
- 2.5. Grundlagen der Statistik und Biometrie (auch Heuristik, Kasuistik, Datamining),
- 2.6. angewandter Datenschutz, Erstellung von Verfahrensverzeichnissen und Berechtigungskonzepten,
- 2.7. Entscheidungsunterstützung mit Expertensystemen und wissensbasierte Systeme,
- 2.8. Qualitätsmanagement,
- 2.9. Anwendungsbetreuung, Schulungskonzepte, Service Level Agreements.

3. Medien- und Informationskompetenz

- 3.1. Elektronische Lehr- und Lernsysteme,
- 3.2. evidenzbasierte Tiermedizin,
- 3.3. Methoden und Techniken der Projektplanung und -durchführung, Review,
- 3.4. multimediale Präsentationstechniken,
- 3.5. Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken, Rechercheeinheiten zum Auffinden elektronischer und papiergebundener Fachinformation,
- 3.6. Medienkompetenz im Sinne der Professionalität mit elektronischen Medien (z. B. soziale Netzwerke, Marketing, Schweigepflicht).

4. einschlägige Rechtsvorschriften.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Informationstechnologie

Es ist die **ausführliche Darstellung** eines länger dauernden, selbstständig durchgeführten informationstechnologischen Projekts von der Planung über die Erstellung und Auswertung bis zur Review zu erbringen, zu dokumentieren, vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen und vorzulegen.

Weiterhin sind **15 ausführliche Berichte** zu den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 2 zu verfassen.

Anlage 2: Muster „ausführlicher Bericht“ Fachtierarzt für Informationstechnologie

Es sind 15 ausführliche Berichte vorzulegen, verteilt auf die Themen:

- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der angewandten Informatik
- Auswahlverfahren, Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Datenbanken und/oder Client-/Server-Systemen
- Kommunikationstechnologie und Interoperabilität
- digital gestützte Diagnostik- und Therapieverfahren
- multimediale Techniken
- Datensicherheit
- Tätigkeiten auf allen Gebieten des Informationsmanagements und der Dokumentation
- Auswahlverfahren, Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen
- Datenerfassung und -verarbeitung, Anwendung statistischer Methoden, Auswertung und Interpretation von Daten
- Datenschutz
- Anwendungsbetreuung und Benutzerunterweisung
- Expertensysteme
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medien- und Informationskompetenz
- Projektmanagement und multimediale Präsentationstechniken
- digitale Lehrmedien oder Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken
- gutachterliche Stellungnahme: Gutachten oder Abfassung eines Mustergutachtens zu Fragen der Dokumentation und des Informationsmanagements

Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.